

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 834

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.12.2017

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge**

Automotive

Fertigungstechnik

Kunststofftechnik

Mechatronik

Produktentwicklung / Konstruktion

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Automotive
Fertigungstechnik
Kunststofftechnik
Mechatronik
Produktentwicklung/Konstruktion

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. Juli 2016 und der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Automotive, Fertigungstechnik, Kunststofftechnik, Mechatronik und Produktentwicklung/Konstruktion vom 7. August 2017 an der Fachhochschule Südwestfalen, zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. August 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 15.08.2017), für die Bachelorstudiengänge Automotive, Fertigungstechnik, Kunststofftechnik, Mechatronik und Produktentwicklung/Konstruktion an der Fachhochschule Südwestfalen die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für Studierende der oben genannten Bachelorstudiengänge.

§ 2

Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums dieser Studiengänge. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch die Mitarbeit im Betrieb entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Der Praktikant/die Praktikantin soll einen Einblick in die Organisation und die Arbeitstechniken und -methoden eines Industriebetriebes bekommen.

§ 3

Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

Das Praktikum umfasst insgesamt zehn Wochen und ist bis zum Beginn des 3. Fachsemesters zu absolvieren. Es wird empfohlen, das gesamte Praktikum vor dem Studienbeginn zu absolvieren und die vorlesungsfreie Zeit für Prüfungsvorbereitungen zu verwenden. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere

Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen in jedem Falle nachgeholt werden.

§ 4

Inhalte der Praktikumstätigkeit

Es ist ein Praktikum in mindestens drei der folgenden Arbeitsbereiche jeweils in einem Teilumfang von mindestens zwei Wochen nachzuweisen:

- a) Entwicklung/Konstruktion
- b) Spanende Fertigungsverfahren (z. B.: Sägen, Feilen, Gewindeschneiden, Reiben, Stoßen, Drehen, Fräsen, Bohren, Läppen, Honen)
- c) Nicht spanende Fertigungsverfahren (Urformen, Umformen, Erodieren, Beschichten, Härten, Glühen, Fügen (aber keine Montage!))
- d) Montage
- e) Betrieb von Maschinen und Anlagen
- f) Wartung und Instandhaltung

§ 5

Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben. Bedingt können auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Für die Arbeitsbereiche „Entwicklung/Konstruktion“ kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

Weiterhin sollte der Betrieb oder das Unternehmen über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikumstätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumstätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

§ 6

Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- b) Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- c) Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- d) Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart (laut § 4) und Dauer
- e) explizite Angabe der Anzahl der Fehltag

Für die Bescheinigung besteht keine Formvorschrift.

§ 7 Anerkennung der Praktikumstätigkeit

Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigungen jeweils im Original. Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters dem Studierenden-Servicebüro vorgelegt werden.

§ 8 Anerkennung von Vorleistungen

Für die Anerkennung von Vorleistungen gelten folgende Regelungen:

Abgeschlossene Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

An anderen Hochschulen im Studiengang Maschinenbau bereits anerkannte Praktikumstätigkeiten werden in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der anderen Hochschule.

Praktika, die in einem anderen Studiengang an der Fachhochschule Südwestfalen oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag auf das Praktikum angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Betriebspraktika während des Besuchs allgemein bildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

Studierender mit einer chronischen Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX können besondere Regelungen vereinbaren.

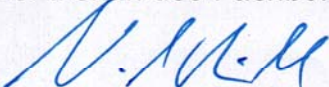
§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Sie wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 15. November 2017 ausgefertigt.

Iserlohn, den 15.11.2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau


Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Schütte

Muster einer Praktikumsbescheinigung für die
Bachelorstudiengänge

Automotive

Fertigungstechnik

Kunststofftechnik

Mechatronik

Produktentwicklung/Konstruktion

an der Fachhochschule Südwestfalen

Praktikumsbescheinigung

Frau/Herr

geboren am in

hat im Zeitraum von.....biseine praktische Tätigkeit mit den unten aufgeführten Tätigkeitsschwerpunkten in unserem Unternehmen

.....
(Name, Ort, Branche)

durchgeführt.

Darin sind Fehltage enthalten.

Tätigkeit	Anzahl der Wochen
Betrieb von Maschinen und Anlagen	
Entwicklung/Konstruktion	
Spanende Fertigungsverfahren (z. B.: Sägen, Feilen, Gewindeschneiden, Reiben, Stoßen, Drehen, Fräsen, Bohren, Läppen, Honen)	
Nicht spanende Fertigungsverfahren (z. B.: Urformen, Umformen, Erodieren, Beschichten, Härten, Glühen, Fügen)	
Montage	
Wartung und Instandhaltung	

Anmerkungen:

Firmenstempel/Datum/Unterschrift